



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung der STIKO-Empfehlung einer Impfung mit dem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff

Vom 7. März 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 7. März 2019 beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007, zuletzt geändert am 22. November 2018 (BAz AT 01.02.2019 B1), wie folgt zu ändern:

I.

In der Tabelle in Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie wird nach der Zeile „Hepatitis B (HB)“ folgende Tabellenzeile „Herpes zoster“ eingefügt:

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zu den Schutzimpfungen	Anmerkungen
„Herpes zoster“	<p>Standardimpfung: Standardimpfung für Personen \geq 60 Jahre</p> <p>Indikationsimpfung: Personen \geq 50 Jahre mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung für das Auftreten eines Herpes zoster infolge einer Grundkrankheit, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – angeborene bzw. erworbene Immundefizienz bzw. Immunsuppression – HIV-Infektion – rheumatoide Arthritis – systemischer Lupus erythematodes – chronisch entzündliche Darmerkrankungen – chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale – chronische Niereninsuffizienz – Diabetes mellitus 	<p>Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten mit adjuvantiertem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes zoster-Lebendimpfstoff besteht kein Leistungsanspruch.</p> <p>Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten mit adjuvantiertem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes zoster-Lebendimpfstoff besteht kein Leistungsanspruch.“</p>	



II.

In der Tabelle in Anlage 2 wird vor der Zeile „Humane Papillomviren (HPV)“ folgende Tabellenzeile „Herpes zoster“ eingefügt:

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
„Herpes zoster (Standardimpfung)“ – Personen ≥ 60 Jahre	89128 A	89128 B	
Herpes zoster – sonstige Indikationen bei Personen ≥ 50 Jahre	89129 A	89129 B“	

III.

Der Abschnitt II Nummer 6 des Beschlusses vom 17. November 2017 in der Fassung des Beschlusses vom 5. April 2018 zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie wird aufgehoben.

IV.

Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 7. März 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. Hecken